

# Anatomie des SS-Staates

Von Hans Buchheim, Martin Broszat,  
Hans-Adolf Jacobsen  
und Helmut Krausnick

Die hier zusammengefaßten fünf wissenschaftlichen Gutachten wurden von namhaften Zeitgeschichtsforschern erstellt, um den Richtern im Frankfurter Auschwitz-Prozeß des Jahres 1964 schon vor der Vernehmung der Zeugen eine Vorstellung von den historischen und politischen Zusammenhängen an die Hand zu geben. Wichtige Themen aus der Geschichte des Dritten Reiches werden behandelt: der aus SS und Gestapo gebildete Machtapparat als willfähriges Instrument für den Massenmord und die diesem Apparat innewohnenden Strukturen aus Befehl und Gehorsam, die Geschichte der Konzentrationslager, die Entstehung und Umsetzung des »Kommissarbefehls«, die Massenexekution sowjetischer Kriegsgefangener, die Grundlagen und der Verlauf der Judenverfolgung. Neben den zahlreichen neueren Forschungsarbeiten bleibt dieses Buch eine wesentliche Grundlage für Kenntnis und Beurteilung des Nationalsozialismus.

*Hans Buchheim*, geboren 1922, war von 1951 bis 1966 Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte in München und von 1963 bis 1990 Ordinarius für Politikwissenschaft an der Universität Mainz.

*Martin Broszat*, (1926–1989) war seit 1955 Mitarbeiter und von 1972 bis zu seinem Tode Direktor des Instituts für Zeitgeschichte in München.

*Hans-Adolf Jacobsen*, geboren 1925, war von 1969 bis zu seiner Emeritierung 1991 Ordinarius für politische Wissenschaften an der Universität Bonn.

*Helmut Krausnick* (1905–1990) war seit 1951 Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte in München, von 1959 bis 1972 dessen Direktor.

Deutscher Taschenbuch Verlag

Hans-Adolf Jacobsen:  
Kommissarbefehl und Massenexekutionen  
sowjetischer Kriegsgefangener

Schriftliches Sachverständigen-Gutachten für den Auschwitz-  
Prozeß, vor dem Schwurgericht in Frankfurt a. M. am 14. August  
1964 mündlich vorgetragen.

Der politische Rahmen:  
Nationalsozialistische Kriegsziele im Zweiten Weltkrieg

Am 5. April 1940 legte Reichsminister Dr. Goebbels vor geladenen Vertretern der deutschen Presse einen bemerkenswerten Rechenschaftsbericht über die »bisher geleistete Arbeit« der Nationalsozialisten ab. Dabei wies er vor allem auch auf die Konsequenzen hin, die »im Hinblick auf die wahrscheinlich . . . eintretende Änderung unserer politischen, diplomatischen und militärischen Maßnahmen« zu ziehen seien. Goebbels ließ keinen Zweifel daran, daß der begonnene Krieg, »Zug um Zug« nur eine Wiederholung eines Vorganges sei, den Deutschland schon einmal erlebt habe. Wörtlich erklärte er dann:

»Wir führen heute in Europa die gleiche Revolution durch, die wir in kleinerem Maßstab in Deutschland durchgeführt haben. Sie hat sich nur in den Dimensionen geändert. Die Grundsätze, Erfahrungen und Methoden von damals sind auch heute geltend. Sie haben auch zwischen Völkern Gültigkeit . . . Wenn uns einer fragte, wie wir uns denn die Lösung dieser oder jener Frage dächten, so haben wir geantwortet, das wüßten wir noch nicht. Wir hatten schon unsere Pläne, aber wir unterbreiteten sie nicht der öffentlichen Kritik. Wenn heute einer fragt, wie denkt ihr euch das neue Europa, so müssen wir sagen, wir wissen es nicht. Gewiß haben wir eine Vorstellung. Aber wenn wir sie in Worte kleiden, bringt uns das sofort Feinde und vermehrt die Widerstände. Haben wir erst die Macht, so wird man schon sehen, und auch wir werden schon sehen, was wir daraus machen können . . . Heute sagen wir »Lebensraum«. Jeder kann sich vorstellen, was er will. Was wir wollen, werden wir schon zur rechten Zeit wissen . . . Bis jetzt ist es uns gelungen, den Gegner über die eigentlichen Ziele Deutschlands (d. h. des Nationalsozialismus) im unklaren zu lassen, genauso wie unsere innenpolitischen Gegner bis 1932 gar nicht gemerkt haben, wohin wir steuerten, daß der Schwur auf die Legalität nur ein Kunstgriff war . . .«<sup>1</sup>

Mit diesen Worten umriß Goebbels die Taktik, mit der die nationalsozialistische Führung seit der Machtübernahme an die Verwirklichung ihres innen- und außenpolitischen Programms

<sup>1</sup> Reichsminister Dr. Goebbels am 5. April 1940 vor geladenen Vertretern der deutschen Presse. Jetzt erstmals veröffentlicht in: H.-A. Jacobsen, Der Zweite Weltkrieg, Fischer-Bücherei Nr. 45/646, Frankfurt 1963, S. 180 f.

gegangen war. Seit dem Kriegsausbruch (1. September 1939) zeichneten sich indessen die nationalsozialistischen Ziele Schritt für Schritt deutlicher ab: nach dem Aufbau »Großdeutschlands« ging es zunächst um die Liquidierung Polens, begleitet von den ersten völkischen Ausrottungsmaßnahmen<sup>2</sup>; sodann setzte der Kampf um die Vormachtstellung des Reiches in Mitteleuropa ein, der mit den militärischen Erfolgen von April bis Juni 1940 (Norwegen- und Westfeldzug) siegreich beendet zu sein schien. Aber als Hitler sich außerstande sah, England zur Anerkennung seiner politischen und militärischen Eroberungen zu zwingen und eine Kontinentalkoalition gegen Großbritannien im Sinne seiner Zielsetzung aufzubauen, faßte er den Entschluß, die »Konsolidierung« Europas, das heißt die von ihm und seinen engsten politischen Mitarbeitern geplante Neuordnung des Kontinents im Geiste der nationalsozialistischen Ideologie mittels Gewalt zu »vollenden«. Mit dem im Spätherbst anlaufenden Aufmarsch »Barbarossa« (Feldzug gegen die Sowjetunion) vollzog sich der qualitative Umschlag des Krieges zur unverhohlenen Radikalisierung und Ideologisierung. Von diesem Zeitpunkt ab konzentrierte Hitler die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Anstrengungen Deutschlands auf dieses eine große Ziel, das zu erreichen ihm – wie das Zerschlagen des gordischen Knotens – die Lösung der noch schwebenden und der wichtigsten zukünftigen Probleme seiner Zeit verheißen mochte: die indirekte Bekämpfung Englands, die Vernichtung des Bolschewismus – damit zugleich die Ausschaltung des ideologischen Gegners und erpresserischen Konkurrenten –, die Gewinnung von »Lebensraum« im Osten mit den notwendigen Rohstoffvorkommen und die Beendigung des Krieges (allgemein rechnete die deutsche Wehrmachtführung mit einem Feldzug von drei bis fünf Monaten), bevor die USA in den Konflikt in Europa eingreifen konnten. Nach allen bis heute vorliegenden Zeugnissen ist aber festzuhalten: der seit Juli 1940 geplante und im Juni 1941 ausgelöste deutsche Angriff gegen die Sowjetunion war kein Präventivkrieg; Hitlers Entschluß zur Offensive entsprang nicht der tiefen Sorge vor einem drohenden, bevorstehenden sowjetischen Angriff, sondern war letzten Endes Ausdruck seiner Aggressionspolitik, wie sie seit 1938 immer deutlicher zum Ausdruck gekommen war<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Vgl. M. Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945. Stuttgart 1961; H. Krausnick, Hitler und die Morde in Polen, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jg. 11 (1963), S. 196 ff.

<sup>3</sup> Vgl. H.-A. Jacobsen, 1939–1945, Der Zweite Weltkrieg in Chronik und Dokumenten. Darmstadt 1961 (5. Aufl.), S. 669 ff., 679 ff.

Bereits im Juli 1940 hatte Hitler in seinen Besprechungen mit den Spitzen des Heeres seine weitgesteckten Kriegsziele im Osten angedeutet: Ein gewisser Raumgewinn allein genüge nicht, so hatte er ausgeführt, der russische Staat müsse »schwer zerschlagen« und mehrere Teilreiche (wie Ukraine, Baltischer Staatenbund und Weißrußland) gebildet werden<sup>4</sup>. Unter dem Hinweis, daß die »Entscheidung über die europäische Hegemonie« im Kampfe »gegen Rußland falle« (5. Dezember 1940) und daß dazu der günstigste Zeitpunkt ausgenützt werden müsse, ließ Hitler Ende 1940 alle Vorbereitungen zu einem Kampf mit einem Gegner treffen, dessen »Menschen« er für »minderwertig« hielt und dessen Schicksal nach den Ausführungen Himmlers über die Behandlung von Fremdvölkischen im Osten (1940) das eines »führerlosen Arbeitsvolkes« sein sollte<sup>5</sup>.

Diese Absichten gab Hitler wahrscheinlich zum erstenmal im März 1941 der Partei und den Spitzen der Wehrmacht (vor allem OKW und OKH) bekannt. Er erklärte bei verschiedenen Gelegenheiten, daß der kommende Feldzug im Osten »mehr als nur ein Kampf der Waffen« sei. Es handele sich um eine Auseinandersetzung zweier Weltanschauungen. Um diesen »Krieg zu beenden«, genüge es nicht, die feindliche Wehrmacht zu schlagen, sondern das »ganze Gebiet« müsse in »Staaten aufgelöst werden mit eigenen Regierungen«, mit denen Deutschland Frieden schließen könne. Dies erfordere viel »politisches Geschick und allgemein wohlüberlegte Grundsätze«. Jede »Revolution großen Ausmaßes« schaffe eben Tatsachen, »die man nicht mehr wegwischen« könne. Die sozialistische Idee sei aus dem heutigen Rußland nicht mehr wegzudenken. Sie könne allein die innerpolitische Grundlage für die Bildung der neuen Staaten und Regierungen sein. »Die jüdisch-bolschewistische Intelligenz als bisheriger »Unterdrücker« des Volkes« müsse »beseitigt« und die »Führermaschinerie des russischen Reiches« zerschlagen werden. Die ehemalige, bürgerlich-aristokratische Intelligenz scheidet als Führungsgruppe ebenfalls aus; sie werde vom russischen Volk abgelehnt und sei letzten Endes deutschfeindlich. Im übrigen müsse »unter allen Umständen vermieden« werden, an Stelle des »bolschewistischen« nunmehr ein »nationales Rußland« treten zu lassen, da dieses, wie die Ge-

<sup>4</sup> Vgl. Generaloberst Halder, Kriegstagebuch, Bd. II, bearb. v. H.-A. Jacobsen. Stuttgart 1963, S. 32 ff., 49 f.

<sup>5</sup> Vgl. Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Jg. 5 (1957), S. 194 ff.

schichte bewaise, immer wieder deutschfeindlich eingestellt sein werde. Es sei daher Aufgabe des Reiches, so schnell wie möglich »mit einem Minimum an militärischen Kräften sozialistische Staatsgebilde aufzubauen«, die »von Deutschland abhängig« seien.

Im »großrussischen Bereich« müsse dazu »brutalste Gewalt« angewandt werden. Da »weltanschauliche Bande« das russische Volk noch nicht fest genug zusammenhalten, werde der bisherige »Zusammenhalt mit dem Beseitigen der Funktionäre« zerreißen. Diese »Aufgaben« seien so schwierig, daß »man sie nicht dem Heer zumuten« könne. Hitler wünschte daher nicht »das übliche Verfahren« mit der Ernennung von Militärbefehlshabern in den besetzten Gebieten, sondern er forderte, so schnell wie möglich politische Verwaltungen einzurichten, um »gleichzeitig« mit dem Kampf der Waffen den »Kampf der Weltanschauungen« durchzuführen zu können<sup>6</sup>.

In einer fast zweieinhalbstündigen Ansprache vor den Generälen aller Wehrmachtteile faßte Hitler am 30. März 1941 seine zukünftige ideologische Konzeption gegenüber Rußland noch einmal scharf zusammen. Ausgehend von einem »vernichtenden Urteil über [den] Bolschewismus«, den er als asoziales Verbrechertum kennzeichnete, bedeutete er, daß der Kommunismus eine ungeheure Gefahr für die Zukunft darstelle. »Wir müssen von dem Standpunkt des soldatischen Kameraden abrücken«, denn der Kommunist sei »vorher kein Kamerad und nachher kein Kamerad«. Es handele sich um einen Vernichtungskampf. Würde Deutschland diesen Krieg nicht so auffassen, dann würde der Feind zwar geschlagen, aber in 30 Jahren werde der kommunistische Feind Deutschland erneut gegenüberstehen. »Wir führen nicht Krieg, um den Feind zu konservieren«, erklärte Hitler. Dieser Kampf werde sich wesentlich von dem Kampf im Westen unterscheiden; im Osten sei »Härte mild für die Zukunft«<sup>7</sup>. Ähnlich äußerte er sich noch einmal wenige Tage vor Beginn des Unternehmens »Barbarossa« am 14. Juni 1941<sup>8</sup>.

Aber im Grunde wollten Hitler und seine engsten politischen Berater im Osten keineswegs »stalinfreie Republiken« unter deutschem Mandat schaffen; auch dachten sie gar nicht daran,

<sup>6</sup> Vgl. Kriegstagebuch des Oberkommandos der Wehrmacht, Bd. I, zusammengest. und erl. von H.-A. Jacobsen. Frankfurt 1964, S. 340 ff., 346, 349.

<sup>7</sup> Halder, Bd. II, a. a. O. (s. Anm. 4), S. 337.

<sup>8</sup> Aussage Keitel's vor dem IMT am 4. April 1946.

die besetzten Gebiete bis zum Ural wieder abzutreten. Vielmehr wollten sie diese als »Lebensraum« rücksichtslos »beherrschen, verwalten und ausbeuten«<sup>9</sup>. Das haben Theorie und Praxis der nationalsozialistischen Besatzungs- und Bevölkerungspolitik in Rußland seit Juli 1941 langsam, aber sicher verdeutlicht. Jede Rücksichtnahme auf die Gefühle und Lebensweise der Russen lehnten die Himmlers als sentimentale Gefühlsduselei ab. Der Reichsführer-SS faßte dies in dem Satz zusammen: »... Wie es Russen, Tschechen ... geht, ist mir total gleichgültig, ob sie im Wohlstand leben oder vor Hunger verrecken, interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven für unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht.« Nach dem sogenannten »Generalplan Ost« sollten später fast 75 Prozent der slawischen Bevölkerung nach Sibirien ausgesiedelt werden; dem zurückbleibenden Rest der »Fremdvölker« aber war ein Helotenschicksal im Stile extremer imperialistischer Kolonialpolitik bestimmt. Gleichzeitig sollte in den Ostgebieten eine großzügige »Siedlungspolitik« eingeleitet, deutsche Volksgruppen und als Folge einer planmäßigen Rassenpolitik »Norweger, Schweden, Dänen, Niederländer« angesiedelt werden. Darin sahen Hitler und seinesgleichen das letzte, große, erstrebenswerte Ziel ihrer Politik: Europa unter der Führung der deutschen Herrenrasse (mit dem Namen »Großgermanisches Reich«) rassistisch völlig neu zu gestalten. Hierzu mußte als erstes das Judentum »endgültig« ausgerottet und die »jüdisch-bolschewistische Verschwörung« vernichtet werden<sup>10</sup>.

Das und nichts anderes hatte Goebbels mit seinen Andeutungen vom 5. April 1940 gemeint. Daß diese Gedanken und Pläne nicht neu waren, oder erst im Zuge der militärischen Erfolge aufgekomen sind, läßt sich leicht nachweisen. Bereits in den zwanziger Jahren war Hitler davon überzeugt, daß der »Zusammenschluß der europäischen Völker« aus der zwingenden Einsicht »in eine drohende Not« heraus eine »phantastische, geschichtlich unmögliche Kinderei sei«. In seinem zweiten Buch aus dem Jahre 1928 polemisierte er mit Nachdruck gegen die »paneuropäische Bewegung«, der er mangelnde Realität vorwarf. Besonders wandte er sich gegen den fundamentalen

<sup>9</sup> Vgl. Aktenvermerk vom 16. Juli 1941, Nürnberg, Dok. L-221.

<sup>10</sup> Vgl. allgemein: L. Gruchmann, Nationalsozialistische Großraumordnung. Stuttgart 1962; H. Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942. Neu hrsg. v. P. E. Schramm in Zusammenarbeit mit A. Hillgruber und M. Vogt. Stuttgart 1963; R. Hilberg, The Destruction of the European Jews. Chicago 1961; A. Dallin, Deutsche Herrschaft in Rußland 1941-1945. Düsseldorf 1958.

Grundirrtum, »Menschenwerte« (in Form der rassistischen Aufzucht) könnten durch »Menschenzahl« ersetzt werden. Im Gegensatz zu den Europaplänen seiner Zeit, in deren Mittelpunkt die Gedanken der Souveränität der Staaten, der Gleichheit ihrer Rechte und des freiwilligen föderativen Zusammenschlusses standen, war Hitler von der Idee beherrscht, daß »dauerhafte Volkszusammenschlüsse nur stattfinden« könnten, wenn »rassistische an sich gleichwertige und verwandte Völker in Frage kommen und wenn zweitens ihr Zusammenschluß in der Gestalt des langsamen Prozesses eines Hegemoniekampfes stattfindet«. An anderer Stelle behauptete Hitler, daß der »Erfolg des Lebenskampfes der kraftvollsten Nation in Europa, und was dann übrig bleibt, so wenig ein Paneuropa sein werde«, wie die Einigung der »ladinischen Staaten einst etwa ein Pan-Ladinien war. Die Macht, die damals diesen Einigungsprozeß in jahrhundertelangen Kämpfen durchgeführt hat, hat dem ganzen Gebilde für immer auch den Namen gegeben.« »Und die Macht«, so fuhr Hitler fort, »die heute auf so natürlichem Wege ein Paneuropa schüfe, würde ihm damit zugleich auch die Bezeichnung Paneuropa rauben.«<sup>11</sup> Hitler meinte, daß Europa nach diesem Einigungsprozeß in der Lage sein würde, als Weltmacht aufzutreten und damit »Nordamerika die Stirne« zu bieten. Daß derartige Ideen keineswegs leere Phrasen oder weit-schweifige Spekulationen waren, sondern Teile festumrissener Planungen, hat der Verlauf des Zweiten Weltkrieges zur Genüge bewiesen.

Unter Europa verstand Hitler allerdings weniger »einen geographischen« als einen »blutsmäßig bedingten Begriff«. Großdeutschland und damit die Revision des Vertrages von Versailles (1933–1938) waren für ihn im Grunde Durchgangsstationen beziehungsweise Voraussetzungen für die große »Europa-konzeption«. Am 8. Mai 1943 erklärte Hitler den Reichs- und Gauleitern unmißverständlich, das »Kleinstaatengerümpel«, das in Europa existiere, müsse so schnell wie möglich liquidiert werden. Das Ziel des Kampfes sei ein einheitliches Europa, das nur durch die Deutschen eine »klare Organisation« erfahren könne. Eine »andere Führungsmacht« gebe es nicht!<sup>12</sup>

<sup>11</sup> Hitlers Zweites Buch, Ein Dokument aus dem Jahre 1928. Stuttgart 1961, S. 129 f.

<sup>12</sup> Goebbels' Tagebücher, hrsg. v. L. P. Lochner. Zürich 1948, S. 325.

## Kommissarerschießungen

### 1. Entstehungsgeschichte des sogenannten »Kommissarbefehls« vom 6. Juni 1941

Nur vor dem hier skizzierten politischen Hintergrund können Entstehungsgeschichte des sogenannten »Kommissarbefehls« vom 6. Juni 1941 und die verschiedenen Anordnungen zur Exekution russischer Kriegsgefangener seit 1941 historisch zutreffend beurteilt werden. Jede isolierte Betrachtungsweise, etwa allein unter dem Gesichtspunkt der militärischen Kampfhandlungen im Osten, verkennt den unlösbaren und zugleich wechselseitigen Zusammenhang zwischen den politischen Intentionen der nationalsozialistischen Führung und den daraus resultierenden Weisungen, Befehle und Anordnungen auf politischem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet, im besonderen dem Vernichtungsprogramm gegen bestimmte Personengruppen der russischen Bevölkerung.

Am 3. März 1941 hatte General Jodl, der Chef des Wehrmachtsführungsstabes des OKW, an die Abteilung Landesverteidigung einen Entwurf zu den »Richtlinien auf Sondergebieten zur Weisung Nr. 21« (»Barbarossa«) mit der Bemerkung zurückgesandt, daß Hitler folgende Anordnungen für die endgültige Fassung dieser Weisung gegeben habe: Das Heer brauche ein Operationsgebiet; man müsse dieses aber der Tiefe nach so weit wie möglich beschränken. Dahinter sei keine militärische Verwaltung einzurichten. An ihrer Stelle hätten vielmehr für bestimmte »volkstumsmäßig abzugrenzende Großräume« Reichskommissariate mit der Aufgabe zu treten, die neuen geplanten Staatsgebilde politisch schnell aufzubauen. An ihrer Seite sollten Wehrmachtsbefehlshaber eingesetzt werden, die nur in rein militärischen Fragen, die mit der Fortführung der Operationen zusammenhingen, dem Oberbefehlshaber des Heeres, im übrigen aber dem Oberkommando der Wehrmacht (OKW) unterstehen würden. . . Die Masse der Polizeikräfte werde zu den Reichskommissaren treten. Die Grenzsperrung könne sich nur auf das Operationsgebiet erstrecken. Ob es notwendig sei, auch dort schon Organe des Reichsführers-SS neben der Geheimen Feldpolizei einzusetzen, müsse mit Himmler geprüft werden. Die »Notwendigkeit, alle Bolschewistenhäuptlinge und Kommissare sofort unschädlich zu machen, spreche dafür«. Militärgerichte müßten bei allen diesen Fragen

ausgeschaltet werden; sie hätten sich nur mit den »Gerichtssachen innerhalb der Truppe zu befassen«<sup>13</sup>. Damit haben wir quellenmäßig den ersten Beleg für die Absicht der nationalsozialistischen Führung, in der kommenden Auseinandersetzung mit der UdSSR alle sowjetischen Kommissare zu liquidieren.

Am 5. März 1941 unterrichtete der Generalquartiermeister des Heeres, General Eduard Wagner, den Chef des Generalstabes des Heeres, Generaloberst Halder, über den Inhalt der vorgesehenen OKW-Weisung. Wagner wies auch auf den »Sonderauftrag des Reichsführers-SS« Himmler hin<sup>14</sup>.

Am 13. März 1941 unterzeichnete der Chef OKW, Generalfeldmarschall Keitel, einen nach den oben gegebenen Richtlinien abgeänderten Entwurf der Abt. L des WFSt. Dieser entsprach im wesentlichen den Änderungswünschen Hitlers (Dokument 1); allerdings mit zwei bemerkenswerten Ausnahmen. Die Frage, ob Organe des Reichsführers-SS neben der Geheimen Feldpolizei im Operationsgebiet eingesetzt werden sollten, war im Sinne Himmlers entschieden worden (s. oben). Unter I, 2b hieß es: »Im Operationsgebiet des Heeres erhält der Reichsführer-SS zur Vorbereitung der politischen Verwaltung Sonderaufgaben im Auftrage des Führers, die sich aus dem endgültig auszutragenden Kampf zweier entgegengesetzter politischer Systeme ergeben. Im Rahmen dieser Aufgaben handelt der Reichsführer-SS selbständig und in eigener Verantwortung . . . Der Reichsführer sorgt dafür, daß bei Durchführung seiner Aufgaben die Operationen nicht gestört werden.« Außerdem fand sich in dieser Weisung noch kein direkter Hinweis über die Behandlung der sowjetischen Kommissare. Jedoch äußerte sich Hitler am 17. März 1941 gegenüber Generaloberst Halder, General Wagner und Oberst Heusinger (Chef d. Operations-Abt.) erneut in dem oben angedeuteten Sinne, daß die von »Stalin eingesetzte Intelligenz« in dem kommenden Feldzug im Osten vernichtet werden müsse<sup>15</sup>.

Mit der Formulierung in der genannten OKW-Weisung: »Näheres regelt das OKH mit dem Reichsführer-SS unmittelbar« war offensichtlich gemeint, daß die beiden Dienststellen (OKH und Chef der Sicherheitspolizei) die notwendigen Vereinbarungen treffen sollten, damit die Organe des Reichsfüh-

rers-SS im Operationsgebiet zugelassen, die Grenzen ihrer Bewegungsfreiheit und die Versorgungsprobleme geregelt werden konnten. Über diese Frage verhandelte der Generalquartiermeister, General Wagner, der sich mit allem Nachdruck für die »absolute Befehlshoheit« des Oberbefehlshabers des Heeres im Operationsgebiet einsetzte, mit dem Chef der Sicherheitspolizei, SS-Obergruppenführer Reinhard Heydrich, am 25. März 1941<sup>16</sup>. Das Ergebnis dieser Besprechung wurde in einem Entwurf des Oberkommandos des Heeres (Generalstab des Heeres, Generalquartiermeister) am 26. März 1941 schriftlich fixiert (Dokument 2). Zweifellos hatte der Generalquartiermeister dabei der Sicherheitspolizei und dem SD weitgehende Zugeständnisse für das rückwärtige Armee- und Heeresgebiet gemacht. Vielleicht war er überzeugt, daß die politische Führung durch nichts von der beabsichtigten »Liquidation« bestimmter bolschewistischer Führungsgruppen abzuhalten sei, wie dies die Erfahrungen in Polen gelehrt hatten<sup>17</sup>; deshalb gab er den SS-Einsatzgruppen »freie Hand«, um das OKH mit derartigen Terrormaßnahmen nicht selbst zu belasten. Möglicherweise glaubte er auch, die Tätigkeit der Sonderkommandos ließe sich zumindest im Operationsgebiet unter Kontrolle halten.

Auf jeden Fall wurde der Einsatz der Sonderorgane im Operationsgebiet so vereinbart, daß die Sicherheitspolizei und der SD vor Beginn von Operationen festgelegte Objekte und besonders wichtige Einzelpersonen sicherstellen, im rückwärtigen Heeresgebiet staats- und reichsfeindliche Bestrebungen, soweit sie nicht innerhalb der feindlichen Wehrmacht auftreten, erforschen und bekämpfen konnten. Die Sonderkommandos, die in eigener Verantwortung handeln und ihre »fachlichen Weisungen« vom Chef der SP und SD erhalten sollten, waren berechtigt, »im Rahmen ihres Auftrages« gegenüber der Zivilbevölkerung »Exekutivmaßnahmen« durchzuführen.

Vier Tage später hielt Hitler, wie schon ausgeführt, seine Ansprache vor der Generalität (30. März 1941)<sup>18</sup>. Dabei betonte er vor allem, daß die bolschewistischen Kommissare und die kommunistische Intelligenz als Träger der bolschewistischen Idee vernichtet werden mußten. Der Kampf sei »gegen das Gift der

<sup>13</sup> KTB-OKW, a. a. O. (s. Anm. 6), S. 340 f.

<sup>14</sup> Halder, a. a. O. (s. Anm. 4), S. 303.

<sup>15</sup> Ebenda, S. 320.

<sup>16</sup> Ebenda, S. 328.

<sup>17</sup> So nach einer Ausarbeitung v. H. Uhlig, Zur Geschichte des »Kommissarbefehls« (ungedr.), eine erweiterte und verbesserte Fassung von: Der verbrecherische Befehl. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung »Das Parlament« vom 17. Juli 1957; Briefwechsel Halder-Uhlig vom 6. September 1963.

<sup>18</sup> Halder, a. a. O. (s. Anm. 4), S. 335 ff.

[kommunistischen] Zersetzung« zu führen; das aber sei keine Frage der Kriegsgerichte. Die Führer der Truppen müßten eben wissen, worum es gehe; sie hätten sich mit den Mitteln zu verteidigen, mit denen sie angegriffen würden. Kommissare und GPU-Leute seien »Verbrecher« und als solche zu behandeln. Deshalb brauche die Truppe noch lange nicht »aus der Hand« ihrer Führer zu geraten; der Vorgesetzte sollte seine Anordnungen im Einklang mit dem Empfinden der Truppe treffen. Vor allem müßten die Führer »das Opfer« auf sich nehmen, »ihre Bedenken zu überwinden«.

Wie es scheint, hat Hitler diese Ideologisierung der Kriegführung vor allem mit dem Hinweis begründet, daß die Sowjetunion nicht der Genfer Konvention (von 1929)<sup>19</sup> beigetreten sei; sie werde daher die deutschen Kriegsgefangenen sicherlich nicht nach deren Bestimmungen behandeln. Das Verhalten der Rotarmisten und Kommissare in Polen, im finnischen Winterkrieg, im Baltikum und in Rumänien lasse darauf schließen<sup>20</sup>.

Über die Reaktion der deutschen Generalität auf diese Ansprache Hitlers liegt wohl eine Reihe von Zeugnissen vor, auch geht aus dem Tagebuch des Chefs d. Generalstabes des Heeres hervor, daß Halder, der sich selbst von Anfang an von den Verhandlungen mit Himmler und Heydrich distanziert hatte, einen Befehl des Oberbefehlshabers des Heeres veranlassen wollte, in dem zur Wahrung der soldatischen Disziplin ermahnt wurde<sup>21</sup> (vgl. Dokument 10); aber insgesamt sind die beabsichtigten oder eingeleiteten Protestschritte der Oberbefehlshaber der Heeresgruppen, anderer Truppenführer oder Generalstabs-offiziere bisher noch nicht hinreichend geklärt worden. Auch ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob zum Beispiel die Einsprüche des Generalfeldmarschalls v. Bock sich nicht doch in erster Linie gegen den zur gleichen Zeit herausgegebenen Erlaß zur Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit für den »Fall Barbarossa« (vgl. Dokument 8) gerichtet haben, wie dies H. Uhlig mit einer gewissen Berechtigung behauptet hat<sup>22</sup>. Daß

die Truppenführer auf die vorgesehene Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit im Operationsgebiet schärfer reagiert haben dürften, kann als sicher gelten. Generaloberst a. D. Halder schrieb hierzu: »Die Verantwortung für die Disziplin der Truppe empfindet der hohe Truppenführer als das Primäre. Wenn diese Disziplin gefährdet wird oder wankt, dann ist es mit militärischer Führung im Sinne strategischer Führungskunst vorbei. Die Verantwortung für die Verletzung der völkerrechtlichen Vereinbarungen und Gepflogenheiten wirkt nicht so unmittelbar drückend, zumal die hier mitspielenden Rechtsbegriffe teilweise recht dehnbar sind und in der Praxis in jedem Krieg dauernd strapaziert werden.« Die Auffassung, »daß der empörte und erbitterte Widerstand der obersten Befehlshaber sich in erster Linie gegen die von Hitler dargelegten Gedanken über die Handhabung der Militärgerichtsbarkeit gerichtet hat in klarer Erkenntnis der daraus für die Disziplin der Armee entstehenden ernstesten Gefahren«, erscheint mir durchaus richtig und schlagkräftig<sup>23</sup>. Nach wie vor ist die Frage offen, wer dem Oberkommando des Heeres den definitiven Auftrag erteilt hat, entsprechend den von Hitler am 30. März 1941 geäußerten Absichten, Richtlinien betreffend »Behandlung politischer Hoheitsträger für die einheitliche Durchführung« auszuarbeiten und wann das geschehen ist. Generaloberst Halder vermutet, daß Keitel aus dem unergündlichen und immer übergeschäftigten Betrieb heraus den Anstoß dazu gegeben hat. »Wenn man Dutzende von Malen miterlebt hat, wie eine ganz beiläufige Äußerung Hitlers den übereifrigen Feldmarschall ans Telefon rief, wo er Gott und die Welt in Bewegung setzte, der kann sich vorstellen, daß irgendein zufälliges Wort des Diktators bei Keitel ein schlechtes Gewissen in Bewegung setzte, daß hier dem Willen des Führers noch vor Beginn der Feindseligkeiten Nachdruck versetzt werden müsse. Dann hat er oder einer seiner Exponenten beim OKH angerufen und nach dem Stand der Dinge gefragt. Ist eine solche Anfrage wirklich beim OKH gelandet, so wurde sie dort natürlich als Sporenstich gewertet und löste Bewegung aus.«<sup>24</sup>

Wie dem auch sei, auf jeden Fall übersandte der General z. b. V. beim Oberbefehlshaber des Heeres, Eugen Müller, am 6. Mai 1941 zwei Entwürfe an das OKW, einen betr. Behandlung feindlicher Landeseinwohner und Einschränkung der militärischen

<sup>19</sup> Damit war die Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 betr. Kriegsgefangenenbehandlung gemeint, der die UdSSR im Gegensatz zu der am gleichen Tage geschlossenen Konvention über Verwundetenbehandlung nicht beigetreten ist.

<sup>20</sup> Vgl. H. Greiner, Die Oberste Wehrmachtführung 1939–1943. Wiesbaden 1951, S. 371. Vgl. aber auch: J. Erickson, The Soviet High Command, A military-political History 1918–1941. London 1962, S. 510 ff.

<sup>21</sup> Halder, a. a. O. (s. Anm. 4), S. 337 und Anm. 12.

<sup>22</sup> Uhlig, a. a. O. (s. Anm. 17).

<sup>23</sup> Ebenda.

<sup>24</sup> Ebenda; Briefwechsel Halder-Uhlig.

Gerichtbarkeit im Krieg mit der UdSSR (Dokument 5) und den anderen betr. Richtlinien zur einheitlichen Durchführung des bereits erteilten Auftrages (vom 31. März 1941) zur Behandlung politischer Hoheitsträger (Dokument 6). Im letzteren war zum erstenmal entsprechend der politischen Konzeption Hitlers (s. 30. März 1941) die Tötung der politischen Hoheitsträger, der leitenden Persönlichkeiten des Sowjetkommunismus und der Truppenkommissare schriftlich fixiert worden.

General Müller unterschied zwischen den Handlungen im Armeegebiet und im rückwärtigen Heeresgebiet. Im Armeegebiet sollten die politischen Hoheitsträger und Truppenkommissare, die nicht als Gefangene anerkannt würden, nachdem ihre Dienststellung festgestellt worden war, sofort erschossen werden, diejenigen, die erst in den Sammelstellen für Gefangene herausgefunden wurden, »spätestens in den Durchgangslagern«. Ausdrücklich wurde untersagt, ergriffene politische Hoheitsträger und Kommissare nach rückwärts abzuschicken. Über die einzelnen Vorfälle sollte die Truppenführung Meldungen an ihre vorgesetzte Kommandobehörde machen. Im rückwärtigen Heeresgebiet sollten Hoheitsträger und Kommissare, soweit sie nicht Angehörige der Roten Armee waren, an die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei übergeben werden.

Als der Inhalt dieses ersten Entwurfes zum sogenannten »Kommissarbefehl« zu einigen Kommandostellen des Heeres durchsickerte, stieß er dort verschiedentlich sofort auf Ablehnung. So führte zum Beispiel der Heeresadjutant Hitlers, Major Engel, am 10. Mai 1941 in Posen mit einigen Offizieren der Heeresgruppe B darüber ein sehr ernstes Gespräch. Wie Engel in seinem Tagebuch aufzeichnete, sahen General v. Salmuth (Chef Genst.) und Oberstleutnant i. G. v. Tresckow (Ia) den Befehl »als ein Unglück an«; beide »befürchteten schwere Rückwirkungen auf die Truppe« und erklärten vertraulich, daß sie Mittel und Wege suchten, »um durch mündliche Beeinflussung vor allem der Divisionskommandeure, diesen Befehl zu umgehen«. Tresckow machte die typische Bemerkung: »Wenn Völkerrecht gebrochen wird, sollen es zuerst die Russen tun und nicht wir.«<sup>25</sup> Über die Völkerrechtswidrigkeit des Befehls bestand also von Anfang an kein Zweifel bei den deutschen Kommandobehörden; dafür spricht auch die ungewöhnliche Beschränkung des schriftlichen Verteilers des »Kommissarbefehls« (vgl. Dokument 12).

<sup>25</sup> Aufzeichnung von Generalleutnant a. D. Engel (Abschrift) im Besitz des Autors (ungedr.).

Soweit bis heute festzustellen ist, nahmen zu diesem ersten Entwurf des OKH Reichsleiter Rosenberg und die Abt. Landesverteidigung im WFSt d. OKW Stellung (Dokument 7). Rosenberg schien eingewandt zu haben, daß die zukünftigen deutschen Reichskommissare viele der gefangenen Funktionäre für die Verwaltung der besetzten Ostgebiete benötigten. Er empfahl daher, nur »hohe und höchste« Funktionäre zu »erledigen«. Die Abt. Landesverteidigung, die von Anfang an Bedenken geäußert hatte, ob »ein schriftlicher Erlaß dieser Art« überhaupt erforderlich sei (vgl. Dokument 5, Blatt 1, Randbemerkung), versuchte, die Vorschläge Rosenbergs zu modifizieren, indem sie anregte, nur diejenigen politischen Funktionäre, die sich gegen die Truppe wenden würden, was von dem radikalen Teil zu erwarten sei, entsprechend den entworfenen Richtlinien zu behandeln; Funktionäre, »die sich aber keiner feindlichen Haltung schuldig machten«, zunächst unbehelligt zu lassen; man werde es der Truppe kaum zumuten können, »die verschiedenen Dienstgrade der einzelnen Sektoren aussondern zu können«.

Gegen den Vorschlag des OKH, die Kommissare in der Truppe zu beseitigen, äußerte sie indessen keine Bedenken. Dabei mochte die mündliche Zusicherung des Generalquartiermeisters, General Wagner, an die Abt. L eine Rolle mitgespielt haben, daß »wenn ein schriftlicher Befehl Hitlers das Heer und nicht den SD mit der Durchführung der Gefangenenbehandlung im Hitlerschen Sinne beauftrage, werde OKH ohne Schwierigkeiten Mittel und Wege finden, um die Durchführung der verbrecherischen Anordnungen in der Praxis zu vereiteln«<sup>26</sup>. General Jodl, der Chef des WFSt im OKW, schlug vor, die »ganze Aktion am besten als Vergeltung« aufzuziehen, da man wohl mit der »Vergeltung gegen deutsche Flieger rechnen müsse« (vgl. Dokument 7).

Am 13. Mai 1941 erließ Adolf Hitler den »Erlaß über die Ausübung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet »Barbarossa« und über besondere Maßnahmen der Truppen« (Dokument 8). Auch dieser stand im unmittelbaren Zusammenhang mit den politischen Intentionen der nationalsozialistischen Führung, zudem im mittelbaren zu dem wenige Wochen später erlassenen »Kommissarbefehl«. Er war gleichsam ein weiterer Ausdruck für die Radikalisierung der deutschen Kriegführung. Danach sollten Straftaten der feindlichen Zivilbevölkerung der »Zuständigkeit

<sup>26</sup> Nach einer Mitteilung von Halder (s. Anm. 17).

der Kriegsgerichte und der Standgerichte bis auf weiteres entzogen«, Freischärler durch die Truppe im Kampf oder auf der Flucht »schonungslos« erledigt und alle anderen Angriffe feindlicher Zivilpersonen gegen die Wehrmacht »auf der Stelle mit den äußersten Mitteln bis zur Vernichtung des Angreifers niedergekämpft« werden. Gegen »Ortschaften, aus denen die Wehrmacht hinterlistig oder heimtückisch angegriffen wurde«, sollten »kollektive Maßnahmen« durchgeführt werden, »wenn die Umstände eine rasche Feststellung einzelner Täter nicht« gestatteten.

Im Absatz II wurde bestimmt, daß »für Handlungen, die Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges gegen feindliche Zivilpersonen begehen, kein Verfolgungszwang bestehe«, auch dann nicht, wenn die »Tat zugleich ein militärisches Verbrechen oder Vergehen« sei. Kriegsgerichtliche Verfahren seien nur dann anzuordnen, »wenn es die Aufrechterhaltung der Manneszucht oder die Sicherung der Truppe« unbedingt erfordere. Insgesamt hatte das OKW den Anfang Mai 1941 vom OKH ausgearbeiteten Entwurf zur Einschränkung der Gerichtsbarkeit noch etwas verschärft. General Müller hatte nämlich unter Absatz II die Formulierung vorgeschlagen (vgl. Dokument 5): »Es bleibt unter allen Umständen Aufgabe aller Vorgesetzten, willkürliche Ausschreitungen einzelner [Wehrmachts-] Heeresangehöriger zu verhindern und einer Verwilderung der Truppe vorzubeugen.« Der einzelne Soldat dürfe nicht dahin kommen, daß er gegenüber Landeseinwohnern tut und läßt was ihm dünkt, sondern er ist in jedem Falle »an die Befehle seiner Vorgesetzten« gebunden. Diesen Passus hatte das OKW jedoch nicht übernommen. Daher hielt es der Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall von Brauchitsch, – auch auf Drängen mehrerer Oberbefehlshaber und höchster Truppenführer – für geboten, einen Zusatzbefehl (den sogenannten »Disziplinar-Erlaß«) vom 24. Mai 1941 (Dokument Nr. 10) zu erlassen, in dem er mit allem Nachdruck an die Manneszucht appellierte und auf die eigentlichen Aufgaben der kämpfenden Truppe hinwies. Vor allem fügte er als Zusatz zu dem Absatz II der Führerweisung jene Richtlinie hinzu, die General Müller Anfang Mai vorgeschlagen, die aber das OKW nicht berücksichtigt hatte (siehe oben). Brauchitsch schloß mit dem Hinweis: »Ich lege besonderen Wert darauf, daß hierüber bis in die letzte Einheit Klarheit besteht. Rechtzeitiges Eingreifen jedes Offiziers, insbeson-

dere jedes Kompanie-Chefs usw. muß mithelfen, die Manneszucht, die Grundlage unserer Erfolge, zu erhalten.«<sup>27</sup> Schließlich erließ das OKW am 6. Juni 1941 die »Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare« (den sogenannten »Kommissarbefehl«), die nur bis zu den Oberbefehlshabern der Armeen beziehungsweise Luftflottenchefs schriftlich weitergeleitet werden durften, den übrigen Kommandeuren aber mündlich mitgeteilt werden sollten (Dokument 12). Darin hieß es unter anderem: »Im Kampf gegen den Bolschewismus ist mit einem Verhalten des Feindes nach den Grundsätzen der Menschlichkeit oder des Völkerrechts nicht zu rechnen. Insbesondere ist von den politischen Kommissaren aller Art als den eigentlichen Trägern des Widerstandes eine haßerfüllte, grausame und unmenschliche Behandlung unserer Gefangenen zu erwarten... Die Urheber barbarischer asiatischer Kampfmethoden sind die politischen Kommissare. Gegen diese muß daher sofort und ohne weiteres mit aller Schärfe vorgegangen werden. Sie sind daher, wenn im Kampf oder Widerstand ergriffen, grundsätzlich sofort mit der Waffe zu erledigen.«

Während die Truppenkommissare, die nicht als Kriegsgefangene im Sinne des Völkerrechts Schutz beanspruchen könnten, »noch auf dem Gefechtsfeld« ohne Ausnahme sofort ausgesondert und »erledigt« werden sollten, unterschied das OKW bei allen anderen politischen Kommissaren und Funktionären zwischen solchen, die sich gegen die Truppe wenden würden – diese sollten beseitigt werden – und denen, die sich keiner feindlichen Handlung schuldig gemacht hätten. Letztere sollten zunächst unbehelligt bleiben. Über die Liquidierungsmaßnahmen hatten die Verbände auf einem kurzen Meldezettel zu berichten. Im rückwärtigen Heeresgebiet waren Kommissare im Falle zweifelhaften Verhaltens den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei zu übergeben.

Generalfeldmarschall v. Brauchitsch erläuterte den OKW-Erlaß am 8. Juni 1941 hinsichtlich der politischen Kommissare noch dahingehend (Dokument 13), daß ein Vorgehen gegen diese

<sup>27</sup> GFM v. Bock notierte dazu in seinem Tagebuch (Fotokopie im Bundesarchiv Koblenz) am 4. Juni 1941: »... Eine Verfügung des OKW... ist so gehalten, daß sie praktisch jedem Soldaten das Recht gibt, auf jeden Russen, den er für einen Freischärler hält, von vorne oder von hinten zu schießen... Brauchitsch hat eine Ergänzung zu dieser Verfügung gegeben, die sie wohl abschwächen soll, was aber nur unvollkommen gelingt... Greiffenberg [Chef Genst.] gebe ich den Auftrag... festzustellen, ob die angekündigten Bestimmungen wesentliche Änderungen bringen. Ist dies nicht der Fall, so soll G. dem ObdH melden, daß nach meiner Auffassung die Verfügung in dieser Form untragbar und mit der Manneszucht nicht vereinbar ist.« Vgl. auch 7. Juni 1941.

»zur Voraussetzung habe, daß der Betreffende eine besondere erkennbare Handlung oder Haltung gegen die deutsche Wehrmacht gezeigt habe«.

Schärfer interpretierte allerdings General Müller, der General z. b. V. beim Oberbefehlshaber des Heeres, die Richtlinien des OKW am 11. Juni 1941 in Warschau. Vor einer Reihe von Generalstabsoffizieren erklärte er (Dokument 14): in dem kommenden Einsatz müsse »Rechtsempfinden unter Umständen hinter Kriegsnotwendigkeit« treten. Daher sei es erforderlich, »zum alten Kriegsbrauch« zurückzukehren. Einer von beiden Feinden müsse »auf der Strecke bleiben«; die »Träger der feindlichen Einstellung« dürften nicht konserviert, sondern müßten erledigt werden. Was die Bestrafung von »Freischärlern« anbetreffe, so erfordere die Härte des Krieges auch harte Strafen, wie »kollektive Gewaltmaßnahmen durch Niederbrennen, Erschießen einer Gruppe von Leuten usw.«. Die Truppe dürfe sich aber nicht von ihren eigentlichen Aufgaben ablenken lassen oder »im Blutausch« handeln. Alles müsse zur Sicherung der Truppe und für eine rasche Befriedung des Landes geschehen.

Zur »Rechtfertigung« dieses völkerrechtswidrigen Exekutionsbefehls hat die nationalsozialistische Führung vor allem zwei Argumente angeführt: 1. Der Truppenkommissar beziehungsweise Politruk sei kein richtiger Soldat im Kombattantensinne der Haager Landkriegsordnung (1907). 2. Die von diesen Kommissaren diktierte Kampfweise der Roten Armee würde alle Regeln humaner Kriegführung außer acht lassen. Dazu ist zu bemerken, daß »präventive« Repressalien gegen vermutete völkerrechtswidrige Handlungen des Feindes nicht statthaft sind. Dies haben auch die Kritiker des »Kommissarbefehls« richtig erkannt (vgl. Seite 148), ohne jedoch mit ihren Bedenken bei den maßgebenden Stellen durchzudringen.

Im übrigen war der Truppenkommissar der Roten Armee ein vollwertiges Glied der kämpfenden Truppe; er war bewaffneter Uniformträger und an besonderen Abzeichen erkennbar. Allerdings wurden die Abzeichen während des Ostfeldzuges vorübergehend abgeschafft, nachdem die Führung der sowjetischen Streitkräfte Kenntnis von dem Tötungsbefehl erhalten hatte<sup>28</sup>.

<sup>28</sup> Vgl. R. Garthoff, Die Sowjetarmee – Wesen und Lehre. Köln 1955, S. 66 ff., 256 f., 280 (Aufgaben), 322; auch Erickson, a. a. O. (S. Anm. 20), S. 42 f., 376, 460, 471, 603.

Mag es auch äußerst schwierig sein, einen der historischen Situation gerecht werdenden Überblick über die de-facto-Handhabung des »Kommissarbefehls« in der Truppe zu gewinnen, so deuten immerhin gewisse Zeugnisse darauf hin, daß bestimmte kämpfende Truppenteile den Befehl weisungsgemäß ausgeführt haben, einige ihn zu umgehen suchten und andere ihn wiederum gar nicht befolgt haben, wie die nachträglichen Aussonderungen von Kommissaren in den Gefangenenlagern bewiesen haben<sup>29</sup>.

Am 18. Juni 1941 unterrichtete der Chef des Generalstabes der Heeresgruppe Süd, General von Sodenstern, die Kommandierenden Generale der Heeresgruppe mündlich über den »Kommissarbefehl«. Der Chef des Generalstabes der Heeresgruppe Nord wies am 2. Juli 1941 den Chef des Generalstabes der Panzergruppe 4 darauf hin, daß der »Kommissarbefehl« vernichtet werden müsse, »damit er nicht in Feindeshand« falle und propagandistisch ausgenutzt werden könne (Dokument 16). Und am 10. Juli 1941 meldete die Panzergruppe 4 an die Heeresgruppe Nord, daß sie bis zum 8. Juli einschließlich 101 Kommissare »erledigt« hätte (Dokument 15)<sup>30</sup>. Am 16. August 1941 erkundigte sich der General z. b. V., General Müller, aufgrund der Anfrage einer Heeresgruppe beim OKW, »ob politische Gehilfen bei Kompanien (Politruk) als politische Kommissare im Sinne der Richtlinien anzusehen und entsprechend zu behandeln seien«; das OKW bejahte dies in seinem Antwortschreiben vom 18. August 1941 (vgl. auch Dokument 18).

Seit Mitte August 1941 mehrten sich jedoch gewisse »Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit des Kommissarbefehls«. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sich gezeigt, wie verbissen und hartnäckig der Gegner im Osten zu kämpfen verstand. Auch war das Oberkommando des Heeres zu der Erkenntnis gekommen, daß Deutschland die Stärke und Schlagkraft der Roten Armee völlig unterschätzt hatte<sup>31</sup>; die Einsicht nahm zu, daß dieser Feldzug nicht in wenigen Monaten beendet werden konnte. Die Panzer-

<sup>29</sup> Vgl. Dok. 36–39. Gen. d. Pz. Tr. Schmidt verbot z. B. seinen Truppenkdr. die Ausführung des K.Befehls. Mitteilung Schmidt an Uhlig vom 15. März 1957. Vgl. auch Dok. 21. Vgl. auch Halder, a. a. O. (S. Anm. 4), Bd. III. Stuttgart 1964, S. 139 (1. August 1941): »Behandlung gefangener Kommissare (werden zum größten Teil erst in den Gefangenenlagern festgestellt).«

<sup>30</sup> Weitere Zeugnisse über die Durchführung des K.Befehls: vgl. IMT, VII, S. 434; Urteil des Amerikan. Militärgerichtshofes im Fall XII, S. 196, 198, 251; S. 177 ff., 248, 258, S. 158.

<sup>31</sup> Jacobsen, a. a. O. (S. Anm. 3), S. 684 ff.

gruppe 3 (Ic), die bis Anfang August 1941 »politische Kommissare« (innerhalb der Truppe) »gesondert abgeschoben« hatte, meldete in ihrem Tätigkeitsbericht vom 14. August 1941, daß die »Sonderbehandlung« der politischen Kommissare durch die Truppe zu einem »baldigen Bekanntwerden auf der russischen Seite« und zur »Verschärfung des [feindlichen] Widerstandswillens« geführt hätte (Dokument 19).

Nach einem Bericht des Armeeoberkommandos 2 vom 9. September 1941 (Dokument 20) hatte ein Politruk, der in Zivil gefangengenommen worden war, ausgesagt: Nach seiner »Ansicht würden die politischen Leiter, Kommissare und Offiziere der Roten Armee nicht solchen Widerstand leisten, wenn sie die Gewißheit hätten, bei Gefangennahme oder Überlaufen nicht erschossen zu werden«.

Das Armeeoberkommando 2 folgerte daher, daß die »Auswirkung der scharfen Befehle über die Behandlung der Kommissare und Politruks als Mitursache des zähen feindlichen Widerstandes« anzusehen seien. Noch einen Schritt weiter ging der Kommandierende General des XXXIX. Armee Korps, General der Panzertruppen Schmidt. In einer Denkschrift vom 17. September 1941 forderte er, »als Sofortmaßnahme« den »Schießerlaß für politische Kommissare« aufzuheben (Dokument 21), denn nur, wenn der »einzelne Kommissar« wisse, daß er als Überläufer sein Leben retten könne, werde die bisher festgestellte »innere Geschlossenheit des politischen Führerkorps aufhören«. Schmidt wies aber darauf hin, daß es »auf weite Sicht« noch viel wichtiger sei, »dem russischen Volk eine positive Zukunft zu zeigen«. Wie General v. Thoma dem Chef des Generalstabs des Heeres am 21. September 1941 berichtete, hatte zum Beispiel die 17. Panzerdivision die gefangenen Kommissare nicht erschossen<sup>32</sup>.

Als das OKH aber am 23. September 1941 auf Drängen der Fronttruppen das OKW um Lockerung des Kommissarbefehls bat, lehnte Hitler »jede Änderung der bisher erlassenen Befehle zur Behandlung der politischen Kommissare ab« (Dokument 22).

Erst die Erfahrungen des Winterfeldzuges 1941/42, verbunden mit den schweren Erschütterungen der deutschen militärischen Führung und die Tatsache, daß der geplante »Blitzfeldzug« gegen die Sowjetunion gescheitert war, führten zu einer schrittweisen Änderung der oben angedeuteten Einstellung. Nach

<sup>32</sup> Halder, a. a. O. (s. Anm. 29), Bd. III, S. 243.

einer Aufzeichnung im Kriegstagebuch des OKW (Oberst Scherff) hatte Hitler am 6. Mai 1942 befohlen, den sowjetischen Kommissaren und Politruks »zunächst versuchsweise« die »Erhaltung ihres Lebens« zuzusichern, »um die Neigung zum Überlaufen und zur Kapitulation eingeschlossener sowjetischer Truppen zu steigern«.

Daß im ganzen gesehen diese Art der revolutionären, traditionswidrigen Kriegführung (vgl. Dokument 41) keineswegs Beifall im Heer gefunden hat, ist mehrfach überliefert<sup>33</sup>. Im übrigen hat Hitler dies auch mit Erbitterung einsehen müssen. Als er am 18. Oktober 1942 den sogenannten »Kommandobefehl« (Liquidierung der Angehörigen alliierter Kommando-Unternehmen) erließ, mag er erneut gespürt haben, auf welche innere Ablehnung ein solcher bei der Truppe stoßen würde. Gegenüber seinem Adjutanten äußerte er: er wisse ja, daß man im Heer die gegebenen Befehle, wie zum Beispiel den »Kommissarbefehl« (Juni 1941), gar nicht oder nur zögernd befolgt habe. Schuld daran trage das Oberkommando des Heeres, das aus »dem Soldatenberuf möglichst einen Pastorenstand« machen wolle. Wenn er seine »SS nicht hätte, was wäre dann noch alles unterblieben«<sup>34</sup>.

## Massenexekutionen sowjetischer Kriegsgefangener

### 1. Weisungen und Befehle

Zweifellos ist ein Teil der russischen Verlustbilanz im zweiten Weltkrieg als *Opfer allgemeiner Kriegsumstände* (Hunger, Seuchen, Entkräftung usw.) zu betrachten (vgl. Dokument 42), aber ein großer Teil ist auf die systematische nationalsozialistische Rassen- und Vernichtungspolitik zurückzuführen, wie sie oben (Seite 139 ff.) angedeutet worden ist. Grundlage für die Behandlung sowjetrussischer Kriegsgefangener waren neben dem schon genannten »Kommissarbefehl« und in Verbindung damit die Weisung zur Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit (vgl. Dokumente 8 und 12), verschiedene *Richtlinien* des OKW und Einsatzbefehle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, die

<sup>33</sup> Vgl. Anm. 25, 29. Vgl. Dok. 28. Vgl. auch die Eintragung U. v. Hassells in sein Tagebuch vom 13. Juli 1941: Vom anderen Deutschland. Zürich 1946, S. 212; Aussage Lahousens vom 17. April 1947, Dok. NO-2894 u. a.

<sup>34</sup> Aufzeichnungen Engel, a. a. O. (s. Anm. 25). Abschrift im Besitz des Verf.

stets im Einvernehmen beider Dienststellen ausgearbeitet worden sind. Wenige Tage vor Beginn des Ostfeldzuges gab das OKW eine Weisung heraus, in der es die folgende Behandlung der Kriegsgefangenen anordnete: »Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland. Gegenüber den Kriegsgefangenen der Roten Armee ist daher äußerste Zurückhaltung und schärfste Wachsamkeit geboten. Mit heimtückischem Verhalten insbesondere der Kriegsgefangenen asiatischer Herkunft ist zu rechnen.« OKW fordere daher ein »rücksichtsloses und energisches Durchgreifen bei den geringsten Anzeichen von Widersetzlichkeit, insbesondere gegenüber bolschewistischen Hetzern«. Jeder aktive und passive Widerstand müsse »restlos beseitigt« werden (Dokument 23). Im übrigen entzog dieser Befehl den sowjetischen Kriegsgefangenen generell und kollektiv einen Teil jener Rechte, die aufgrund der Haager Landkriegsordnung von 1907 und des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 in den europäischen Kriegen Geltung erhalten hatten<sup>35</sup>. Noch schärfer gefaßt waren die »Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener«, die das OKW am 8. September 1941 erließ (Dokument 31). Ausgehend von der These, daß der augenblickliche Kampf im Osten ein Weltanschauungskrieg sei, stellte das OKW fest: »Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen Deutschland. Zum erstenmal steht dem deutschen Soldaten ein nicht nur soldatisch, sondern auch politisch im Sinne des völkerzerstörenden Bolschewismus geschulter Gegner gegenüber. Der Kampf gegen den Nationalsozialismus ist ihm in Fleisch und Blut übergegangen. Er führt ihn mit jedem ihm zu Gebote stehenden Mittel: Sabotage, Zersetzungpropaganda, Brandstiftung, Mord. Dadurch hat der bolschewistische Soldat jeden Anspruch auf Behandlung als ehrenhafter Soldat und nach dem Genfer Abkommen verloren. . . .« Außer dem schon genannten rücksichtslosen energischen Durchgreifen bei den geringsten Zeichen von Widersetzlichkeit befahl das OKW in striktem Gegensatz zu den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung: »Auf flüchtige Kriegsgefangene ist sofort ohne vorherigen Haltruf zu schießen . . . Waffengebrauch gegenüber sowjetischen Kriegsgef-

<sup>35</sup> Stellungnahme Uhlig vom 15. April 1963 an den Oberstaatsanwalt beim Landgericht Frankfurt. Dazu zählten u. a.: Überwachung, caritative Betreuung und Rechtshilfe durch die Schutzmacht des kriegführenden Staates (Schweden) und durch internat. Hilfsgesellschaften (Rotes Kreuz), Strafvollzug, Melde- und Auskunftssystem, Kriegsgefangenenpost, Regeln für die Verpflegung.

genen gilt in der Regel als rechtmäßig« (vgl. Einschränkung der Kriegsgerichtsbarkeit: Dokument 8). Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Chef des Allgemeinen Wehrmachtsamts im OKW (AWA), General Reinecke, erließ Heydrich in seinem *Einsatzbefehl Nr. 8* vom 17. Juli 1941 allgemeine Richtlinien für die in die Stammlager und Durchgangslager abzustellenden Kommandos des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD und für die Aussonderung von Zivilpersonen und verdächtigen Kriegsgefangenen des Ostfeldzuges in den Kriegsgefangenenlagern im besetzten Gebiet, im Operationsgebiet im Generalgouvernement und in den Lagern des Reiches (Dokument 24).

Als »Absicht« stellte Heydrich heraus: Die Wehrmacht müsse sich »umgehend von allen denjenigen Elementen unter den Kriegsgefangenen befreien«, die als »bolschewistische Triebkräfte« anzusehen seien. Die »besondere Lage des Ostfeldzuges« verlange »besondere Maßnahmen, die frei von bürokratischen und verwaltungsmäßigen Einflüssen verantwortungsfreudig durchgeführt werden müßten. Politisch handele es sich darum, »das deutsche Volk vor [den] bolschewistischen Hetzern zu schützen und das besetzte Gebiet alsbald fest in die Hand zu nehmen«.

Um das »gesteckte« Ziel zu erreichen, befahl Heydrich ein ganz bestimmtes Aussonderungsverfahren. Als erstes sollten die russischen Kriegsgefangenen nach bestimmten Kategorien voneinander getrennt werden (so zum Beispiel nach Zivilpersonen, Soldaten, politisch untragbaren Elementen, besonders vertrauenswürdigen Personen, Volkstumsgruppen). Die Aussonderung »politisch untragbarer Elemente« unter den Soldaten und Zivilpersonen sollten die Einsatzkommandos der SP und des SD vornehmen, die auch im einzelnen über das Los der »Verdächtigen« nach den Weisungen vom Chef SiPo und des SD zu entscheiden hatten. Diese Sonderkommandos, in Stärke von einem »SS-Führer und vier bis sechs Mann«, hatten in erster Linie ausfindig zu machen: 1. Alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre. 2. Funktionäre des Kominterns. 3. Alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU und ihrer Nebenorganisationen in den Zentralkomitees, den Gau- und Gebietskomitees. 4. Alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter. 5. Alle ehemaligen politischen Kommissare der Roten Armee. 6. Die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden. 7. Die füh-

renden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens. 8. Die sowjetischen Intelligenzler und Juden, »soweit es sich um Berufsrevolutionäre oder Politiker, Schriftsteller, Redakteure, Komintern-Angestellte usw. handelt« und 9. Alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden. Da den Sonderkommandos keine Hilfsmittel für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden konnten, sollten sie mit Hilfe der Lager-Kommandanten, bestimmter V-Personen unter den Kriegsgefangenen und durch Verhöre der Lagerinsassen »alle auszuscheidenden Elemente Zug um Zug« ermitteln. Durch kurze »Vernehmung der Festgestellten und eventuelle Befragung anderer Kriegsgefangener« hatten sich die Kommandos »in jedem Fall endgültig Klarheit über die zu treffenden Maßnahmen zu verschaffen«. (Zur Prozedur der Aussonderung, Liquidierung usw. vgl. Dokumente 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40.)

Die Angabe eines V-Mannes (so nach dem Einsatzbefehl Nr. 14 vom 29. Oktober 1941<sup>36</sup> wahrscheinlich aufgrund gemachter Erfahrungen) genügte später jedoch nicht mehr ohne weiteres, einen Lagerinsassen als verdächtig zu bezeichnen.

Vor »Durchführung der Exekutionen« – entsprechend der gegebenen Richtlinien – hatten sich die Führer der Einsatzkommandos wegen des Vollzuges jeweils mit den Leitern der in Frage kommenden Staatspolizeistellen beziehungsweise mit den Kommandeuren des für ihr Lager zuständigen Gebietes in Verbindung zu setzen. Jedoch sollten die Exekutionen weder im Lager selbst noch in unmittelbarer Nähe erfolgen; auch sollten sie nicht öffentlich, sondern unauffällig durchgeführt werden.

Entsprechend dem Einsatzbefehl Nr. 14 vom 29. Oktober 1941 (Dokument 32) konnten die Chefs der Einsatzgruppen in »eigener Verantwortlichkeit« über die Exekutionsvorgänge entscheiden und den Sonderkommandos die notwendigen Weisungen erteilen.

Im Geiste derartiger Weisungen sind auch vereinzelt Befehle höherer Truppenbefehlshaber abgefaßt worden. So befahl zum Beispiel der Oberbefehlshaber der 6. Armee, Generalfeldmarschall v. Reichenau, am 10. Oktober 1941, daß der deutsche Soldat »als Träger einer unerbittlichen völkischen Idee« vor allem zwei Aufgaben zu erfüllen habe: »die völlige Vernichtung der bolschewistischen Irrlehren, des Sowjetstaates und seiner Wehrmacht; und die erbarmungslose Ausrottung artfremder Heim-

<sup>36</sup> Nürnberg. Dok. NO-3422 (Fotokopien im Institut für Zeitgeschichte München).

tücke und Grausamkeit und damit die Sicherung des Lebens der deutschen Wehrmacht in Rußland.«<sup>37</sup>

Allerdings hat es auch nicht an Eingaben und Stimmen gefehlt, in denen gegen derartige Anordnungen zur Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener energisch Stellung genommen wurde<sup>38</sup>. Am schärfsten kritisierte solche der Chef des Amtes Ausland/Abwehr im OKW, Admiral Canaris. Sowohl vom »grundsätzlichen Standpunkt« (die Behandlung russischer Kriegsgefangener widerspreche den kriegsrechtlichen Normen) aus als auch »wegen der sicherlich eintretenden nachteiligen Folgen in politischer und militärischer Hinsicht« äußerte Canaris am 15. September 1941 »schwere Bedenken« gegen den Erlaß vom 8. September 1941 (Dokumente 28, 29). Jedoch vermerkte der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht auf der Eingabe handschriftlich: »Die Bedenken entsprechen den soldatischen Auffassungen vom ritterlichen Krieg. Hier handelt es sich um die Vernichtung einer Weltanschauung. Deshalb billige ich die Maßnahmen und decke sie.« Nach einem OKH-Befehl (Generalquartiermeister) vom 7. Oktober 1941 wurde in Abänderung der früheren Weisungen in den Durchgangslagern der Einsatz von Sonderkommandos der Sicherheitspolizei und des SD zur Aussonderung untragbarer Elemente »in eigener Verantwortlichkeit« wie folgt geregelt<sup>39</sup>:

- a) Die für diese Aufgabe vorgesehenen Sonderkommandos werden den Beauftragten des Chefs der SP und des SD bei den Befehlshabern des rückwärtigen Heeresgebiets auf der Grundlage der mit Bezugsverfügung a) übersandten Vereinbarung vom 28. 4. 41 unterstellt [Dokument 3].
- b) Der Einsatz der Sonderkommandos ist im Einvernehmen mit den Befehlshabern des rückwärtigen Heeresgebiets (Kriegsgefangenenbezirks-Kommandanten) so zu regeln, daß die Aussonderung möglichst unauffällig vorgenommen und die Liquidierungen ohne Verzug und soweit abseits von den Dulag und von Ortschaften durchgeführt werden, daß sie den sonstigen Kriegsgefangenen und der Bevölkerung nicht bekannt werden.
- c) Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und die Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebiets können ent-

<sup>37</sup> Vgl. Jacobsen, a. a. O. (s. Anm. 3), S. 578 f.; vgl. auch L. Poliakov und J. Wulf, Das Dritte Reich und seine Diener, Berlin 1956, 2. Aufl., S. 451 ff. (Befehl des AOK 11 vom 20. 11. 1941).

<sup>38</sup> Vgl. Dallin, a. a. O. (s. Anm. 10), S. 42 ff., 518 ff.

<sup>39</sup> Nürnberg. Dok. NO-3422, OKH, Genst. d. H., Gen. Qu., Abt. Kriegsverw. (hier: Entwurf).

sprechend der Vereinbarung vom 28. 4. den Einsatz der Sonderkommandos in Teilen des rückwärtigen Heeresgebiets mit Rücksicht auf die Operationen ausschließen.

- d) In solchen Dulags des rückwärtigen Heeresgebiets, in denen eine Aussonderung durch die Sonderkommandos noch nicht erfolgen konnte, ist unter Verantwortung der Kommandanten nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren. Mit Eintreffen der Sonderkommandos ist die Aussonderung untragbarer Elemente ausschließlich deren Aufgabe. Gemeinsam durchgeführte Aussonderungen usw. haben zu unterbleiben.
3. Eine schriftliche – auch auszugsweise – Weitergabe dieses Befehls hat zu unterbleiben. Die Bekanntgabe an die Kgf. Bez. Kommandanten und Kommandanten der Dulag hat mündlich zu erfolgen.«

Zweifellos lieferten alle diese Befehle die Handhabe für zahllose Willkürmaßnahmen, die eben nicht nur auf spontane Übergriffe einzelner untergeordneter Stellen oder auf persönliche Brutalität zurückzuführen waren (vgl. Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen durch Armeebefehl zum Minenräumen hinter der Front, Mißhandlungen, völlig unzulängliche Verpflegung und sanitäre Betreuung). Er schuf jene Verhältnisse, in denen die von den Einsatzgruppen betriebene »Aussonderung« ganzer großer Gruppen von Kriegsgefangenen zur Exekution mit einer gewissen Heimlichkeit betrieben werden konnte<sup>40</sup>.

Das OKW hat diese einseitigen Diskriminierungen völkerrechtlich damit zu begründen versucht, daß die Sowjetunion das Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 – im Gegensatz zur Konvention über die Behandlung von Verwundeten – nicht ratifiziert habe und daß sie außerdem nicht auf das finnische Anerbieten eingegangen sei, während des finnisch-russischen Winterkrieges 1939/40 die Konvention auf der Grundlage der Gegenseitigkeit als praktisch verbindlich zu betrachten. Es ist auch später (zum Beispiel von der Verteidigung im sogenannten OKW-Prozeß, Fall XII des IMT) geltend gemacht worden, daß die Sowjetunion nie eine Erklärung abgegeben habe, wonach sie kraft Sukzession oder durch einen formellen eigenen Schritt zu den Paktstaaten der Haager Landkriegsordnung von 1907 gehöre. Die Haager Landkriegsordnung (HLKO) enthält nämlich schon eine ganze Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Kriegsgefangenen, die

<sup>40</sup> Uhlig, a. a. O. (s. Anm. 35), auch für das Folgende.

durch den Befehl des OKW Abt. Kriegsgefangene vom 16. Juli 1941 zu Ungunsten der sowjetischen Kriegsgefangenen außer Kraft gesetzt worden sind (Text unter anderem in »Die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949« mit einer Einführung von D. A. Schlögl, Mainz 1955, Seite 280ff.). Tatsächlich hat die Sowjetunion in einer offiziellen Note vom 17. Juli 1941 ihre Schutzmacht Schweden beauftragt, der deutschen Reichsregierung bekanntzugeben, daß die Sowjetregierung die sogenannte IV. Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 als verbindlich für ihre Kriegführung betrachte, selbstverständlich auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. (Der Rat der Volkskommissare der UdSSR hat am 1. Juli 1941 einen »Erlaß über Kriegsgefangene« beschlossen, der sich streng an die Bestimmungen des IV. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 hält. Dieser Erlaß ist – wie seine Verwendung als Anlage zur Vortragsnotiz des Amtes Ausland/Abwehr [Canaris] vom 15. September 1941 beweist [Dokument 14] – der Reichsregierung beziehungsweise dem OKW bekannt geworden. Wieweit er praktisch befolgt wurde, ist eine zweite Frage, die überdies eng verkoppelt ist mit dem Repressalienproblem.) Das sowjetische Außenministerium hat in einem Telegramm vom 8. August 1941 das Genfer Internationale Comité vom Roten Kreuz von diesem Schritt verständigt. (Wortlaut in Anmerkung 31 zu »Der verbrecherische Befehl« in Beilage Nr. 57 vom 15. Juli 1957 zu »Das Parlament«). Die deutsche Reichsregierung hat jedoch dieses Anerbieten ignoriert und in weiteren Befehlen beziehungsweise Erlassen für Wehrmacht, Polizei und Einsatzgruppen die Fiktion aufrechterhalten, die Sowjetunion stehe durch eigene Intransigenz außerhalb des kodifizierten Kriegsrechts. Im Gegensatz zum Deutschen Reich haben Finnland, Italien, die Slowakische Republik und Rumänien der Sowjetregierung im Juli/August 1941 via Internationales Comité vom Roten Kreuz offiziell angeboten, das Abkommen betreffs Kriegsgefangenenbehandlung vom 27. Juli 1929 gegenüber sowjetischen Kriegsgefangenen zu beachten.

## 2. Durchführung

Aus den zahllosen »Ereignismeldungen UdSSR Nr. ...«, die der Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Gestapo-Abteilung (Kommunismus) mit Beginn des Ostfeldzuges in über 50–60 Ausfertigungen anfertigen und verteilen ließ, ist ein umfassendes

des Bild von der Tätigkeit der deutschen Vernichtungskommandos in Rußland zu gewinnen. So meldete die Einsatzgruppe A am 15. Oktober 1941, sie habe bisher 125 000 Juden und 5 000 andere »liquidiert«, die Einsatzgruppe B berichtete von 45 000 Opfern bis zum 14. November 1941, die Einsatzgruppe C von 75 000 Juden und 5 000 »anderen« (meist Kommissare, Funktionäre usw.), während das Einsatzkommando D am 12. Dezember 1941 von 55 000 sprach, die es beseitigt hatte<sup>41</sup>.

Berichte über die Erschießung von über 300 jüdischen und kommunistischen Kriegsgefangenen in einem Stalag des Wehrbereichs XX (Danzig)<sup>42</sup> oder über die planmäßige »Überholung der Gefangenenlager« (das heißt Säuberung) (Ereignismeldung Nr. 47 vom 9. August 1941) sind ebenso beispielhaft für die seit dem 22. Juni 1941 angelaufene Exekution aus rassistischen und politischen Motiven wie die Ereignismeldung Nr. 132 vom 11. Dezember 1941, in der es unter »Vollzugstätigkeit« u. a. hieß:

»In Borispol wurden auf Anforderung des Kommandanten der dortigen Kriegsgefangenenlager durch einen Zug des Sonderkommandos 4 am 14. 10. 41 752 und am 16. 10. 41 357 jüdische Kriegsgefangene, darunter einige Kommissare und 78 vom Lagerarzt übergebene jüdische Verwundete erschossen. Gleichzeitig exekutierte derselbe Zug 24 Partisanen und Kommunisten, die vom Ortskommandanten in Borispol festgenommen worden waren . . . Ein anderer Zug des Sonderkommandos 4a wurde in Lubny tätig und exekutierte sturmslos 1865 Juden, Kommunisten und Partisanen, darunter 53 Kriegsgefangene und einige jüdische Flintenweiber.«

»Die durch die teilweise sehr schlechten Witterungs- und Wegeverhältnisse beeinflusste Arbeit des Sonderkommandos 4b beschränkte sich im wesentlichen auf den Stadtbereich Poltawa. In der Woche vom 4. 10. 1941 bis 10. 10. 1941 wurden insgesamt 186 Personen exekutiert, davon 21 politische Funktionäre, 4 Saboteure und Plünderer und 161 Juden.«

»Die Zahl der durch das Einsatzkommando 5 Exekutierten betrug am 20. 10. 41 insgesamt 15 110. In der Zeit vom 13. 10. 41 bis 19. 10. 41 sind davon 20 politische Funktionäre, 21 Sa-

boteure und Plünderer und 1047 Juden erschossen worden . . . Das Einsatzkommando 5 exekutierte in der Zeit vom 28. 9. 1941 bis 4. 10. 1941 in Kriwoj-Rog 8 politische Funktionäre und 2 Saboteure und in der Zeit vom 28. 9. 1941 bis 4. 10. 1941 in Dnjepropetrowsk 85 politische Funktionäre, 14 Saboteure und Plünderer und 179 Juden . . .«

Am 5. Dezember 1941 berichtete der Chef der Abteilung Gestapo im Reichssicherheitshauptamt, SS-Gruppenführer Müller, bei einer Besprechung zwischen Vertretern des OKW, des Ostministeriums und des RSHA, daß »bisher nur rund 22 000 russische Kriegsgefangene ausgesondert und von diesen etwa 16 000 liquidiert worden seien«<sup>43</sup>.

Wie die Truppenverbände über die Gefangenenlage im einzelnen an ihre vorgesetzten Dienststellen berichteten, geht aus drei monatlichen Meldungen des AOK 11 von Anfang 1942 hervor<sup>44</sup>.

Danach waren am:	a] gestorben erschossen	b] geflohen	c] an SD übergeben	entlassen	Gesamt- abgänge
7. 1. 1942:	135	181	140	26	507
6. 2. 1942:	1116	155	111	2293	3680
6. 3. 1942:	1115	36	66	298	1522

Neben den jüdischen Gefangenen, den sogenannten Intellektuellen, den Kommissaren und den als kommunistisch überzeugten Verdächtigen (Ereignismeldungen vom 20. August und 16. September 1941) fielen in den ersten Monaten des Krieges auch mohammedanische Gefangene den verschiedenen Exekutionskommandos zum Opfer, weil sie beschnitten waren. Zehntausende von Gefangenen nichtjüdischer Herkunft fanden den Tod, da einzelnen Vernehmungskommandos bereits »bestimmte Gesichtszüge« genühten, um ihr Urteil zu fällen<sup>45</sup>. Allerdings ist die hohe Quote der Todesopfer 1941/42 auch vor allem darauf zurückzuführen, daß die bei den Kesselschlächten 1941 in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen russischen Soldaten nicht hinreichend untergebracht und versorgt werden konnten. Außerdem hatte es Hitler aus politischen Gründen untersagt, die Kriegsgefangenen in das Reich abzutransportieren. Die vom OKW befohlene Unterbringung in den Reichskommissariaten erwies sich bald als völlig unzureichend, so

<sup>41</sup> Hilberg, a. a. O. (s. Anm. 10), S. 192, Anm. 20-23.

<sup>42</sup> Vgl. allgemein: G. Reitlinger, Ein Haus auf Sand gebaut. Hamburg 1962, S. 114 ff. (Die Kriegsgefangenen).

<sup>43</sup> Nürnbg. Dok. NOKW-147.

<sup>44</sup> Nürnbg. Dok. NOKW-1284.

<sup>45</sup> Vgl. Dallin, a. a. O. (s. Anm. 10), S. 431.

daß Hitler Ende Oktober 1941 seinen Befehl wieder rückgängig machte<sup>46</sup>.

Eine große Anzahl von Kriegsgefangenen wurde außerdem auf den endlosen Transporten erschossen, darunter die sogenannten Nachzügler, die aus Erschöpfung nicht weiter konnten, oder diejenigen, die sich wegstellen wollten und dabei entdeckt wurden. Hinzu kamen die vielen Invaliden, die die Märsche nicht überstehen konnten. Nach einem Inspektionsbericht von Oberst Lahousen (OKW, Amt Ausland/Abwehr) vom 23. Oktober 1941 (Dok. NOKW-3147) hatte das Armeekommando 6 befohlen, »alle schlappmachenden Kgf. zu erschießen«. Bedauerlicherweise werde »dies an der Straße, selbst in Ortschaften vorgenommen, so daß die einheimische Bevölkerung Augenzeuge dieser Vorgänge« geworden sei. Die meisten der in die Konzentrationslager »entlassenen« Kriegsgefangenen wurden entweder von Sonderkommandos liquidiert oder auch durch Phenolinjektionen (zum Beispiel in Sachsenhausen) beziehungsweise durch Genickschußapparate getötet. Sehr wahrscheinlich hat der Lagerkommandant von Auschwitz, Rudolf Höß, im September 1941 die ersten Versuche mit dem Zyngas Zyklon B an 600 invaliden russischen Kriegsgefangenen unternommen<sup>47</sup>.

Der Tod von Hunderttausenden von russischen Kriegsgefangenen 1941/42 veranlaßte sogar den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Rosenberg, einen Brief an den Chef OKW zu richten. Er forderte die Behandlung der Kriegsgefangenen nach den Gesetzen der Menschlichkeit. »... Man könne wohl ohne Übertreibung sagen, daß die Fehler in der Kriegsgefangenenbehandlung zu einem großen Teil die Ursachen für die sich vertiefende Widerstandskraft der Roten Armee seien und damit auch für den Tod Tausender deutscher Soldaten.«<sup>48</sup>

Erst die im Frühjahr 1942 einsetzende umfassende Aushebung von russischen Zwangsarbeitern für die deutsche Wehr- und Rüstungswirtschaft führte zu einer langsamen Verbesserung der Lebensbedingungen der Kriegsgefangenen und einem Nachlassen der Massenexekutionen (vgl. auch Dokument 35). Aller-

dings war dies nicht der politischen Einsicht zuzuschreiben, »sondern der plötzlichen Erkenntnis, daß dem [deutschen] Arbeitsmarkt dringende Kräfte zugeführt werden« müßten. Es entstand nun das »groteske Bild, daß nach dem gewaltigen Hungersterben der Kriegsgefangenen Hals über Kopf Millionen von Arbeitskräften . . . angeworben werden mußten«<sup>49</sup>.

In einem Nachweis über den Verbleib sowjetischer Kriegsgefangener, den die Organisations-Abteilung des Amtes für Kriegsgefangenenwesen des AWA (OKW) am 1. Mai 1944 herausgegeben hat, ist die Gesamtzahl der in deutsche Gefangenschaft geratenen Rotarmisten mit 5 165 381 angegeben worden (Dokument 42). Die Statistik registrierte fast 2 Millionen »Abgänge« als »Todesfälle«, 280 000 Soldaten und Offiziere, die in den Durchgangslagern umgekommen oder verschwunden waren, außerdem 1 030 157 Gefangene, die entweder auf der Flucht erschossen oder an die Sicherheitsdienste übergeben, damit also liquidiert beziehungsweise in Konzentrationslager verbracht worden waren. Die Gesamtbilanz von über 3,3 Millionen Todesopfern dürfte eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt worden sein, zumal bis 1945 vermutlich 5,7 Millionen russische Soldaten in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten sind, von denen über 1 Million in den Lagern überlebten; hinzu kommen die sogenannten Hilfswilligen und Osttruppen (Armenier, Kaukasier, Mohammedaner, Wlassowtruppen usw.) »in einer vermutlichen Stärke zwischen 800 000 und 1 Million« Mann<sup>50</sup>. Ich habe dem nichts mehr hinzuzufügen.

<sup>46</sup> Ebenda, S. 436 (Feststellung von O. Bräutigam).

<sup>47</sup> Eine genaue Statistik der Ostfreiwilligen lag dem Verf. nicht vor. Vgl. aber Dallin, a. a. O. (s. Anm. 10), S. 109 ff.

<sup>48</sup> Ebenda, S. 424; Halder, a. a. O. (s. Anm. 4), Bd. III, S. 289, Anm. 2 (14. 11. 1941). Der Chef Genst. d. H. notierte über einen Aufenthalt in Molodetschno: »Fleckfieber-Russenlager (20 000) zum Aussterben verurteilt. Mehrere deutsche Ärzte tödlich erkrankt. In anderen Lagern in der Umgebung zwar kein Fleckfieber, aber täglich Abgang von zahlreichen Gefangenen durch Hungertod. Grauenhafte Eindrücke, gegen die aber eine Abhilfe im Augenblick nicht möglich erscheint.«

<sup>49</sup> Reitlinger, a. a. O. (s. Anm. 42), S. 146 f.

<sup>50</sup> Dallin, a. a. O. (s. Anm. 10), S. 430.